

Satzung

in der Fassung vom 09. November 2007

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Gesellschaft für Geburtsvorbereitung – Familienbildung und Frauengesundheit – Bundesverband e.V.“
Das offizielle Kürzel der Gesellschaft lautet „GfG“.
2. Sitz des Vereins ist Berlin.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Berlin eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Berlin e.V.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung einer umfassenden Geburtsvorbereitung sowie die Verbesserung der Betreuung von werdenden Müttern, Vätern, Ungeborenen und Neugeborenen.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Förderung einer umfassenden Betreuung vor, während und nach der Geburt sowie Förderung der Frauen- und Familiengesundheit in den unterschiedlichen Lebensphasen
 - Aus- und Weiterbildung im Bereich Familienbildung und Frauengesundheit
 - Förderung des interdisziplinären Gedankenaustausches aller mit diesen Aufgabenbereichen betrauten Berufe
 - Streben nach Anerkennung der durch die GfG-Weiterbildungen erworbenen Qualifikationen
 - Förderung entsprechender wissenschaftlicher Studien
 - Öffentlichkeitsarbeit im Sinne der Vereinsziele
 - Unterhaltung einer Geschäftsstelle
4. Zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke betreibt der Verein auch Aus- und Weiterbildung ggf. in Kooperation mit anderen Trägern der Weiterbildung. Die Aus- und Weiterbildung richtet sich nicht allein an die Mitglieder des Vereins, sondern ist öffentlich zugänglich.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Gliederung

1. Die Mitglieder des Bundesverbandes können sich zu Landes- oder Regionalverbänden zusammenschließen.
2. Ein Landesverband kann mehrere Bundesländer umfassen.
3. Die Mitglieder der Landes- oder Regionalverbände sind gleichzeitig Mitglied im Bundesverband. Die Aufnahme in die Landes- oder Regionalverbände erfolgt über den Bundesverband. Bereits aufgenommene Mitglieder des Bundesverbandes müssen ihrer Aufnahme in einen neu gegründeten Landes-/Regionalverband schriftlich einwilligen.
4. Die Satzungen der Landes- oder Regionalverbände müssen in Anlehnung an die Satzung des Bundesverbandes errichtet werden. Satzungsänderungen der Landes- oder Regionalverbände bedürfen der Zustimmung des Bundesvorstandes.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Dem Verein gehören an:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) fördernde Mitglieder
2. Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen sein.
3. Fördernde Mitglieder können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein.
4. Mitglied des Vereins kann nur werden, wer seine Ziele unterstützt. Der Aufnahmeantrag ist bei natürlichen Personen unter Angabe des Namens, Alters und der Wohnung, bei juristischen Personen unter Angabe der Körperschaft und Anschrift schriftlich beim Bundesverband einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer/ihrer gesetzlichen Vertreterin/Vertreters nachweisen.
5. Mit dem Antrag erkennt die/der Bewerberin für den Fall ihrer/seiner Aufnahme die Satzung an. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme, vorbehaltlich der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach Kräften zu unterstützen, sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen und die gesamte Entwicklung des Vereins durch konstruktive Kritik zu fördern.
7. Ordentliche und fördernde Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und am Informationsdienst des Vereins teilzuhaben.
8. Nur die ordentlichen Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.
9. Die Mitgliedschaft ist nicht gleichbedeutend mit einem Qualifikationsnachweis für die Tätigkeit als Kursleiterin im Sinne des Vereins.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft geht verloren durch:

- a) Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung
 - b) freiwilligen Austritt
 - c) Streichung aus der Mitgliederliste
 - d) Ausschluss
2. Der freiwillige Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss in schriftlicher Form bis zum 30. September in der Geschäftsstelle eingegangen sein.
 3. Mitglieder, die ihren Beitrag über den Schluss des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben und innerhalb eines Monats auf eine schriftliche Mahnung nicht reagieren, können auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Dem von der Streichung bedrohten Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
 4. Namensmissbrauch des Vereins kann den Ausschluss zur Folge haben. Ein Ausschluss ist auch aus anderen wichtigen Gründen möglich (z.B. grob ungebührliches Benehmen oder Schädigung des Ansehens der Gesellschaft).
Der Ausschluss erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes und Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Dem vom Ausschluss bedrohten Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

§ 7 Beiträge

1. Die Höhe des jährlichen Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten. Ehepartner zahlen einen verringerten Beitrag.
2. Die Aufteilung des Beitrages zwischen dem Bundesverband und den einzelnen Landesverbänden wird vom Bundesvorstand bestimmt.

§ 8 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Arbeitskreise/Ausschüsse
 - c) die ordentliche Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei bis höchstens sechs gewählten Mitgliedern, die einer internen Funktionsteilung unterliegen. Es sind dies:
 - a) 1. Vorsitzende(r)
 - b) 2. Vorsitzende(r)
 - c) 3. Vorsitzende(r)
 - d) Kassiererin
 - e) Schriftführerin
 - f) ReferentIn für die Arbeitskreise
2. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und bestimmt daraus die/den 1., 2. und 3. Vorsitzende(n). Die Verteilung der Ämter (§ 9.1 d-f) erfolgt durch den Vorstand. Die Wahlen erfolgen schriftlich in geheimer Abstimmung.
3. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglie-

der bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolgerinnen gewählt sind und ihr Amt antreten können. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf ihrer/seiner Amtszeit aus, so wählt der Vorstand ein ordentliches Mitglied zum Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Diese Mitgliederversammlung wählt ein neues Vorstandsmitglied für den Rest der Amtszeit. Wiederwahl ist möglich.

4. In den Vorstand können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden.

5. Die/Der 1., 2. und 3. Vorsitzende sind geschäftsführende, vertretungsbefugte Vorstände im Sinne des §26 BGB.

6. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten gemeinschaftlich. Im Innenverhältnis sind sie an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes gebunden.

7. Die Vertretungsmacht des geschäftsführenden Vorstandes wird insofern beschränkt, als diejenigen Rechtshandlungen und Urkunden, welche den Verein vermögensrechtlich zu Leistungen von mehr als 250 € für den Einzelfall verpflichten, der Zustimmung des Gesamtvorstandes bedürfen.

8. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

9. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann ein(e) hauptamtliche(r) GeschäftsführerIn und bei Bedarf weitere MitarbeiterInnen bestellt werden. Für diese Kräfte dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gezahlt werden.

10. Hauptamtlich für den Verein tätige MitarbeiterInnen dürfen dem Vorstand nicht angehören.

11. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder - darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende - anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

12. Bei Stimmengleichheit muss eine weitere Sitzung des Vorstandes einberufen werden.

13. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

14. Die Sitzungen des Vorstandes sind für ordentliche Mitglieder offen. Die Termine werden im Rundbrief bekannt gegeben.

§ 10 Arbeitskreise

1. Fest installierte Arbeitskreise sind für folgende Bereiche vorgesehen:

- Öffentlichkeitsarbeit
- Ausbildung
- Fortbildung/Supervision
- Interdisziplinäre Zusammenarbeit
- weitere Arbeitskreise

2. Die Arbeitskreise können überregi-

onal organisiert sein. Ergebnis und Erfahrungsaustausch sowie Koordination sollten durch AK-Koordinatinstreffen mindestens ein Mitglied des Vorstandes vertreten ist, ermöglicht werden.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand durch schriftliche Einladung einberufen. Die Einberufung muss mindestens vierzehn Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung erfolgen und die vom gesamten Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten.

2. Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind dem Vorstand bis vierzehn Tage vorher mit kurzer Begründung schriftlich einzureichen.

3. Der Gesamtvorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, ebenso auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Zehntel aller ordentlichen Mitglieder unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

4. Die Mitgliederversammlung beschließt unter anderem:

- die Genehmigung der Bilanz und der Jahresrechnung
- die Entlastung des Vorstandes
- Neuwahl des Gesamtvorstandes
- Beschlussfassung über den jährlichen Vereinshaushalt
- Wahl zweier RevisorInnen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen.

f) Satzungsänderungen

g) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

h) Anträge des Gesamtvorstandes und der Mitglieder

i) die Auflösung des Vereins.

5. Die Mitgliederversammlung bestätigt:

a) Neuaufnahmen von ordentlichen und fördernden Mitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes.

b) den Ausschluss von Mitgliedern.

6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder termingerecht eingeladen sind.

7. Die Beschlussfassung erfolgt durch die relative Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 12 Satzungsänderung

1. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige wie auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.

2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 13 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der/dem jeweiligen VersammlungsleiterIn und der/dem ProtokollführerIn der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 14 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß berufenen Mitgliederversammlung durch eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

2. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden die drei Mitglieder des Vorstandes bzw. deren StellvertreterInnen zu LiquidatorInnen ernannt. Zur Beschlussfassung der LiquidatorInnen ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der LiquidatorInnen bestimmen sich im übrigen nach den Vorschriften des § 47 ff. des BGB über die Liquidation.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Berlin e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Gesellschaft für Geburtsvorbereitung - Familienbildung und Frauengesundheit - Bundesverband e.V.
Ebersstrasse 68, 10827
Telefon: 030/ 45 02 69 20
Telefax: 030/ 45 02 69 21
Email: gfg@gfg-bv.de
Webadresse: www.gfg-bv.de